

Zum Amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg

Bekanntmachung Nr. 164/2021

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel und anderer in Gefangenschaft gehaltener Vögel sowie über das Verbot von Ausstellungen, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen mit Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln zum Schutz gegen die hochpathogene aviäre Influenza (HPAI, Geflügelpest) im Kreis Steinburg

Aufgrund des Artikels 71 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429, des § 13 Absätze 1 und 2 GeflPestSchV, des § 4 Absatz 2 ViehVerkV und des § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO wird zum Schutz von Geflügel und anderer gehaltener Vögel vor einer Infektion mit dem Erreger der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) Folgendes angeordnet.

I. Aufstallung von Geflügel und anderer in Gefangenschaft gehaltener Vögel

Im gesamten Gebiet des Kreises Steinburg sind **Enten, Fasane, Gänse, Hühner, Laufvögel (*Ratitae*), Perlhühner, Rebhühner, Truthühner und Wachteln**, die in Gefangenschaft gehalten werden,

1. in geschlossenen Ställen oder

2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss,

aufzustellen und fortan in dieser Weise vor dem Kontakt mit Wildvögeln und gegen Einträge – wie Exkremete von Wildvögeln – zu schützen.

Ausnahmen von diesem Aufstellungsgebot können in begründeten Einzelfällen auf Antrag nach § 13 Absatz 3 GeflPestSchV genehmigt werden, wenn die Belange der Tierseuchenbekämpfung dem nicht entgegenstehen. Siehe dazu den Hinweis Nummer 1 auf Seite 7 dieser Allgemeinverfügung.

[Artikel 71 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429, § 13 Absätze 1 und 2 GeflPestSchV]

II. Verbot von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln

Im gesamten Gebiet des Kreises Steinburg ist das **Abhalten von Ausstellungen, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen mit Enten, Fasanen, Gänsen, Hühnern, Laufvögeln (*Ratitae*), Perlhühnern, Rebhühnern, Tauben, Truthühnern und Wachteln** die in Gefangenschaft gehalten werden, **verboten**.

[Artikel 71 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429, § 4 Absatz 2 ViehVerkV]

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die **sofortige Vollziehung der Regelungen unter den vorstehenden Nummern I und II** wird angeordnet. Eine Anfechtung dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung entfaltet damit *keine* aufschiebende Wirkung.

[§ 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO]

Wirksamkeit der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung

Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung wird mit Beginn des **8. Dezember 2021** wirksam und rechtsverbindlich. Danach bleibt sie wirksam, solange und soweit sie nicht aufgehoben, geändert oder durch eine Rechtsverordnung ersetzt worden ist.

Begründung zu den Regelungen unter den Nummern I und II

In Schleswig-Holstein ist im Herbst 2021 in dem Zeitraum bis zum 24. November 2021 bei Proben von insgesamt 133 Wildvögeln das Virus der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) nachgewiesen worden. Das Probenmaterial stammte dabei sowohl von tot aufgefundenen, moribunden oder erlegten Vögeln als auch von Kot klinisch gesund erscheinender Vögel aus den Kreisen Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Nordfriesland, Pinneberg, Plön, Rendsburg-Eckernförde, Schleswig-Flensburg, Segeberg und Steinburg. Das betroffene Artenspektrum ist groß und umfasst verschiedene Gänse (Nonnen-, Grau-, Ringel-, Kanada-, Brandgans), Enten (Pfeif-, Eider- Stockente), Möwen (Mantel-, Lach-, Silbermöwe), Schnepfenvögel (Großer Brachvogel), weitere Regenpfeiferartige (Austernfischer), Greifvögel (Bussard), einen Rabenvogel und einen Reiher. Darunter finden sich Arten, die durch große Aktionsradien, Aufenthalte auch jenseits ausgedehnter Oberflächengewässer und durch eine landesweit größere Verbreitung gekennzeichnet sind. Über die Nachweise in den Wildvogelpopulationen hinaus wurde Geflügelpest in Schleswig-Holstein in jeweils einer Geflügelhaltung im Kreis Dithmarschen am 24. Oktober 2021, im Kreis Steinburg am 31. Oktober 2021 und im Kreis Pinneberg am 5. November 2021 amtlich bestätigt.

Im Verlauf des aktuellen Seuchengeschehens sind in den an Schleswig-Holstein angrenzenden Ländern Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern sowie in Dänemark Nachweise der Geflügelpest bei Wildvögeln ebenso wie in Haltungen und ferner in Hamburg bei Wildvögeln gemeldet worden. In der Gesamtschau ergibt sich für Schleswig-Holstein das Bild eines dynamischen Seuchengeschehens. Davon ist der Kreis Steinburg nicht ausgenommen.

In dem Zeitraum vom 1. November 2021 bis zum 6. Dezember 2021 ist im Kreis Steinburg bei insgesamt zwanzig Wildvögeln das Virus der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) vom Subtyp H5N1 nachgewiesen worden.

Datum Nachweis H5N1 bei Wildvögeln	Tierart	Fundort/Herkunft
2. November 2021	Nonnengans	Kremperheide
4. November 2021	Nonnengans	Brokdorf
5. November 2021	Weißwangengans	Büttel/Sankt Margarethen
10. November 2021	Stockente	Kollmar
15. November 2021	Brandgans	Horst (Holstein)
	Mäusebussard	Dammfleth
	Nonnengans	Itzehoe
	Nonnengans	Wewelsfleth
19. November 2021	4 Nonnengänse	Glückstadt
22. November 2021	Nonnengans	Nortorf bei Wilster
25. November 2021	Nonnengans	Itzehoe
	Nonnengans	Kollmar

29. November 2021	Nonnengans	Itzehoe
6. Dezember 2021	Nonnengans	Blomesche Wildnis
	Nonnengans	Brokdorf
	Nonnengans	Itzehoe
	Bussard	Neuendorf bei Elmshorn

Die Nachweise der Geflügelpest bei Wildvögeln belegen, dass das Virus der hochpathogenen aviären Influenza in den Wildvogelpopulationen im Kreis Steinburg und darüber hinaus überregional im Land Schleswig-Holstein zirkuliert.

Die aviäre Influenza (von lat. avis, Vogel) ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Die Viren treten in zwei Varianten (niedrig- oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1 bis 16 in Kombination mit N1 bis 9) auf. Niedrigpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Geflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Die Geflügelpest ist für Geflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere eines Bestandes erkranken und verenden. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer; die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Infolgedessen kann sich das Virus in einem Bestand zeitweilig unbemerkt verbreiten, wodurch der Grad der Durchseuchung und die damit verbundenen Ausfallraten rasch zunehmen. Die wirtschaftlichen Verluste sind entsprechend hoch.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein.

Die Geflügelpest wird in Bestände mit Geflügel und anderen Vögeln, die in Gefangenschaft gehalten werden, unter anderem über die Verbringung infizierter Tiere, deren Eier oder sonstiger Erzeugnisse tierischen Ursprungs eingeschleppt. Das Virus kann aber auch durch den Kontakt gehaltener Vögel mit Wildvögeln, oder deren Exkrementen oder über kontaminierte Gegenstände wie Kleidung, Schuhe, Fahrzeuge, Geräte, Verpackungsmaterial usw. verbreitet werden.

Die Bekämpfung der Geflügelpest ist im Recht der Europäischen Union in der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 geregelt. Dabei ist die Geflügelpest als bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Unterbuchstabe iv und Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 1 Nummer 1, Artikel 2 und dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 klassifiziert. Die Rechtsvorschriften der Europäischen Union zur Tierseuchenbekämpfung sind daher anzuwenden.

Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen zu ergreifen, sofern diese dem Recht der Europäischen Union genügen und sie zur Bekämpfung der Ausbreitung einer Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. Die nationale Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) und die Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) behalten daher neben dem Recht der Europäischen Union insoweit Gültigkeit, als ihre Anforderungen ihm weder widersprechen noch sie hinter ihm zurückbleiben und soweit die in diesen nationalen Rechtsverordnungen vorgesehenen Maßnahmen erforderlich und angemessen sind.

Nach § 13 Absatz 1 GeflPestSchV ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung in Gefangenschaft gehaltener Enten, Fasanen, Gänsen, Hühnern, Laufvögeln (*Ratitae*), Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern und Wachteln

1. in geschlossenen Ställen oder
2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung),

an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung nach Maßgabe des Absatzes 2 der Vorschrift zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Der Risikobewertung sind laut § 13 Absatz 2 GeflPestSchV zu Grunde zu legen:

- die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe des Bestands zu einem Gebiet, in dem sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, insbesondere einem Feuchtbiotop, einem See, einem Fluss oder einem Küstengewässer, an dem die genannten Vögel rasten oder brüten,
- das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln,
- die Geflügeldichte oder
- der Verdacht auf Geflügelpest oder der Ausbruch der Geflügelpest in einem Kreis, der an einen Kreis angrenzt, in dem eine Anordnung nach § 13 Absatz 1 GeflPestSchV getroffen werden soll.

Zu berücksichtigen ist ferner, soweit vorhanden, eine Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts. Der Risikobewertung können weitere Tatsachen zu Grunde gelegt werden, soweit dies für eine hinreichende Abschätzung der Gefährdungslage erforderlich ist.

Aufgrund von § 4 Absatz 2 ViehVerkV kann die zuständige Behörde Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Enten, Fasanen, Gänsen, Hühnern, Laufvögeln, Perlhühnern, Rebhühnern, Tauben, Truthühnern und Wachteln beschränken oder verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Im Kreis Steinburg besteht gegenwärtig ein überdurchschnittlich hohes Risiko für eine Einschleppung der Geflügelpest aus den Wildvogelpopulationen in Bestände gehaltener Tiere, die für eine Infektion mit dem Seuchenerreger empfänglich sind. Darauf kann anhand der zahlreichen Nachweise von HPAI bei Wildvögeln sowohl im Kreis Steinburg als auch in benachbarten Regionen geschlossen werden. Zwar liegt im Kreis Steinburg der Schwerpunkt bei den Nachweisen von HPAI in den Wildvogelpopulationen bisher in der Nähe der großen Ober-

flächengewässer Elbe, Nord-Ostsee-Kanal und Stör; das Auftreten der Tierseuche beschränkt sich jedoch nicht auf diese Teilräume. Ein Ausbruch der Geflügelpest wurde am 31. Oktober 2021 auch schon in einem Bestand mit gehaltenen Enten und Hühnern in der Gemeinde Borsfleth amtlich bestätigt.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) stuft in seiner Risikoeinschätzung vom 26.10.2021 das Risiko einer Ausbreitung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (HPAIV) bei Wildvögeln aufgrund des anhaltenden Herbstvogelzuges sowie das Risiko einer Übertragung auf Geflügel und gehaltene Vögel in Deutschland als hoch ein. Bei Freilandhaltungen ist das Expositionsrisiko deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung.

Angesichts eines anhaltend aktiven Seuchengeschehens bei HPAI in den Wildvogelpopulationen im Kreis Steinburg und benachbarten Regionen mit zahlreichen ausgedehnten – auch aquatischen – Habitaten, in denen sich Wildvögel verschiedener Arten aufhalten, sowie unter Berücksichtigung der aktuellen Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts und der Vielzahl – überwiegend kleiner – Geflügelhaltungen im Kreis Steinburg, deren Standorte sich über das gesamte Kreisgebiet verteilen, bedarf es im Kreis Steinburg bei der Haltung von Geflügel und beim sonstigen Umgang mit Vögeln, die für eine Infektion mit dem Erreger der Geflügelpest empfänglich sind, besonderer Vorkehrungen, um eine Einschleppung der Tierseuche aus den Wildvogelpopulationen zu vermeiden. In diesem Kontext liegt es nahe, die generelle Verpflichtung der Tierhalter aus Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe a Unterbuchstabe i der Verordnung (EU) 2016/429, in Abhängigkeit von dem Infektionsrisiko ihre gehaltenen Tiere physisch – auch durch Überdachung und die Errichtung von Netzen – gegen Einträge und Kontakte mit Wildvögeln zu schützen, in Anwendung von § 13 GeflPestSchV zu konkretisieren und verbindlich festzuschreiben. Daneben gilt es zu vermeiden, dass gehaltene Vögel bei Veranstaltungen wie Märkten und Ausstellungen dem Risiko einer Infektion mit dem Seuchenerreger ausgesetzt werden. Denn auf solchen Veranstaltungen treffen naturgemäß Tiere aus diversen räumlich und organisatorisch voneinander unabhängigen Betrieben zusammen. Befindet sich dabei unter den vielen Tieren auch nur eines, das unerkannt mit HPAIV infiziert ist, so resultiert daraus – auch in Verbindung mit dem regen Personenverkehr auf der betreffenden Veranstaltung – die unkalkulierbare Gefahr einer unkontrollierten überregionalen Verbreitung des Seuchenerregers.

In Ansehung des gegenwärtigen Seuchengeschehens in den Wildvogelpopulationen und der Faktoren, die bei der epidemiologischen Bewertung dieses Geschehens relevant sind, habe ich oben unter den Nummern I und II aufgrund des Artikels 71 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429, des § 13 Absätze 1 und 2 GeflPestSchV und des § 4 Absatz 2 ViehVerkV für den gesamten Kreis Steinburg die Aufstallung von Geflügel und anderer in Gefangenschaft gehaltener Vögel angeordnet und das Abhalten von Veranstaltungen mit Vögeln der genannten Arten untersagt.

Diese Anordnungen dienen der Tierseuchenbekämpfung und Tiergesundheit und damit legitimen Zielsetzungen. Sie sind sonach als Mittel der Gefahrenabwehr geeignet.

Im Tiergesundheitsrecht der Europäischen Union, der GeflPestSchV und der ViehVerkV stehen alternativ zu meinen Anordnungen unter den Nummern I und II keine gleichermaßen geeigneten Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung zu Gebote, welche die Allgemeinheit

und den einzelnen Tierhalter weniger beeinträchtigen würden. Meine behördlichen Anordnungen sind daher erforderlich.

Dem privaten Interesse des einzelnen Tierhalters oder Eigentümers von Geflügel oder anderer in Gefangenschaft gehaltener Vögel daran, von den Einschränkungen, die mit dieser behördlichen Allgemeinverfügung verbunden sind, verschont zu bleiben, ist geringeres Gewicht zuzumessen als den von mir verfolgten Zielsetzungen der Tierseuchenbekämpfung und Tiergesundheit. Das gilt umso mehr, als das Aufstellungsgebot unter Nummer I und das Verbot von bestimmten Veranstaltungen unter Nummer II nur temporäre Geltung beanspruchen und später unverzüglich aufgehoben werden, sobald die Seuchenlage das zulässt. Folglich hat sich vorliegend das private Interesse des einzelnen Betroffenen dem von mir vertretenen öffentlichen Interesse unterzuordnen. Damit erweist sich diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung als angemessen.

Begründung zur Anordnung der sofortigen Vollziehung unter Nummer III

Gefahrenabwehrrechtliche Verfügungen zur Tierseuchenbekämpfung greifen in Rechte der betroffenen Personen wie Tierhalter und Eigentümer ein und geben jenen deshalb Anlass zur Anfechtung mit Rechtsbehelfen wie Widerspruch und der verwaltungsgerichtlichen Klage. Solche Rechtsbehelfe entfalten nach § 80 Absatz 1 Satz 1 VwGO grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Davon abweichend entfällt der Suspensiveffekt der Anfechtung, wenn aufgrund von § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse behördlich angeordnet wird.

Ein öffentliches Interesse, das die Anordnung der sofortigen Vollziehung rechtfertigt, ist vorliegend gegeben, weil die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die konkrete Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch schwerwiegenden wirtschaftlichen Folgen umgehend minimiert werden muss. Dafür muss gewährleistet sein, dass das Aufstellungsgebot unter Nummer I und das Verbot bestimmter Veranstaltungen mit in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln laut Nummer II auch dann vollzogen werden können, wenn diese Allgemeinverfügung mit dem Rechtsbehelf des Widerspruchs angefochten wird.

Wäre nämlich einem Widerspruch nach § 80 Absatz 1 Satz 1 VwGO die aufschiebende Wirkung beigelegt, so würde das bei einer Anfechtung dieser Allgemeinverfügung die Verbreitung der Geflügelpest in hohem Maße begünstigen. Infolgedessen könnten Tierhaltungen in unbestimmter Anzahl und Größe mit dem Erreger der Geflügelpest infiziert werden, und auf Märkten, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen mit Vögeln der empfänglichen Arten könnte sich der Erreger der Geflügelpest unkontrolliert verbreiten. Den betroffenen Tieren würden daraus voraussehbar erhebliche – vermeidbare – Leiden erwachsen und ihre Eigentümer bei dem zwangsläufigen Totalverlust eines infizierten Bestandes wirtschaftliche Einbußen davontragen. Eine derartige Konsequenz gilt es im öffentlichen Interesse zu verhüten.

Im Ergebnis rechtfertigt das von dem Belang der Tierseuchenbekämpfung und Tiergesundheit getragene Vollzugsinteresse die Anordnung der sofortigen Vollziehung, damit auch während eines Rechtsbehelfsverfahrens die Maßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest durchgesetzt werden können. Ob der konkreten Besorgnis einer Einschleppung der Tierseuche in zahlreiche Bestände mit allen beschriebenen Folgen für Tier und Halter ist dem öffentlichen Interesse an einer alsbaldigen Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung mehr Gewicht zuzumessen als dem privaten Interesse des einzelnen betroffenen Tierhalters oder Eigentümers

daran, nach Einlegung eines Rechtsbehelfs vorläufig von Maßnahmen des Verwaltungszwangs verschont zu bleiben.

Rechtlicher Hinweis

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden.

Hinweise zu Ausnahmen von dem Aufstallungsgebot unter Nummer I und zur Biosicherheit bei der Haltung von Vögeln in Schleswig-Holstein

1. Ausnahmen von dem Aufstallungsgebot unter Nummer I

Ausnahmen von dem Aufstallungsgebot unter Nummer I können auf Antrag in begründeten Einzelfällen unter nachstehenden Voraussetzungen behördlich genehmigt werden.

- a) Die für die Tierhaltung verantwortliche Person beantragt bei dem Landrat des Kreises Steinburg, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Beethovenstraße 7, 25524 Itzehoe, schriftlich oder in elektronischer Form die Genehmigung für eine einzeln bezeichnete Ausnahme von dem Aufstallungsgebot.
- b) In dem Antrag sind mindestens enthalten:
 - Angaben zu den Arten und der Anzahl der gehaltenen Vögel, über den Zweck der Haltung und den Standort;
 - Erläuterung, warum das Aufstallungsgebot unter Nummer I wegen der konkreten Haltungsverhältnisse nicht möglich ist oder es eine artgerechte Haltung erheblich beeinträchtigt;
 - Beschreibung der Abweichung von dem Aufstallungsgebot sowie des als Kompensation vorgesehenen Verfahrens zur Überwachung/Früherkennung laut Buchstabe d und weiterer Vorkehrungen, die anstelle der Aufstallung getroffen werden, um den Belangen der Tierseuchenbekämpfung hinreichend Rechnung zu tragen;
- c) Als Abdeckung nach oben werden zur Vermeidung des Kontaktes zu Wildvögeln *keine* Netze oder Gitter verwendet, die eine *Maschenweite von mehr als 25 mm* aufweisen.
- d) Enten, Gänse und Laufvögel werden räumlich getrennt von Fasanen, Hühnern, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern und Wachteln gehalten, und es wird in der Haltung ein Verfahren zur Überwachung/Früherkennung nach Maßgabe des § 13 Absatz 4 Sätze 2 bis 4 GeflPestSchV praktiziert.
- e) Jedes verendete Tier wird der unter Buchstabe a genannten öffentlichen Stelle unverzüglich unaufgefordert gemeldet und auf Kosten des Inhabers der Ausnahmegenehmigung im Landeslabor Schleswig-Holstein, Neumünster, auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus virologisch untersucht.

2. Biosicherheit bei der Haltung von Vögeln in Schleswig-Holstein

Seit Mittwoch, den 24. November 2021 gilt in ganz Schleswig-Holstein die [Allgemeinverfügung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen bei in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln](#) vom 23. November 2021.

Die ergänzend von dem Ministerium bekanntgemachten [Verhaltensregeln für Kleinbetriebe und Hobbyhaltungen mit in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln aufgrund der Gefährdung der Bestände in Schleswig-Holstein durch Übertragung des Geflügelpesterregers durch Wildvögel](#) sind zu beachten.

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 64 Nummer 14b GeflPestSchV handelt ordnungswidrig im Sinne des § 32 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a TierGesG, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 13 Absatz 1 Satz 1 GeflPestSchV zuwiderhandelt.

Nach § 46 Absatz 1 Nummer 2 ViehVerkV handelt ordnungswidrig im Sinne des § 32 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a TierGesG, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 4 Absatz 2 ViehVerkV zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit nach § 32 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a TierGesG kann laut Absatz 3 der Vorschrift mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe mit dem Rechtsbehelf des Widerspruchs angefochten werden. Der Widerspruch wäre bei dem Landrat des Kreises Steinburg, Viktoriastraße 16, 25524 Itzehoe, einzulegen.

25524 Itzehoe, 7. Dezember 2021

Kreis Steinburg
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Dr. B. Hellerich
Amtstierärztin

Fundstellenverzeichnis

Delegierte Verordnung (EU) 2020/687

Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3. Juni 2020, S. 64)

Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882

Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. L 308 vom 4. Dezember 2018, S. 21)

GeflPestSchV

Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)

TierGesG

Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)

Verordnung (EU) 2016/429

Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 95 vom 7. April 2017, S. 1), geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1629 der Kommission vom 25. Juli 2018 (ABl. L 272 vom 31. Oktober 2018, S. 11)

ViehVerkV

Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2010 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Artikel 387 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

VwGO

Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607)